



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 7/2020
11. März 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal	2
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 in Wuppertal-Barmen	4
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.08.2020 in Wuppertal-Elberfeld	7
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2020 in Wuppertal-Barmen	10
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.11.2020 in Wuppertal-Barmen	13
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.11.2020 in Wuppertal-Elberfeld	16
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.12.2020 in Wuppertal-Ronsdorf	19
• Bebauungsplan 1232 – Weiherstr. / Am Diek -	22
• Durchführungsplan 103 – Weiherstr. -	25
• Bebauungsplan 1053 – Mediapark Wuppertal / Event Center NRW -	28
• Bebauungsplan 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City Arkaden)	31
• Tagesordnung 20. Zweckverbandsversammlung der Bergischen VHS am 20.03.2020	34
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	35
• Öffentliche Zustellungen	36

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Sechste Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 27.02.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NW. S. 202) und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 01.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Einspielergebnisses.“

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen-Abteilung Steueramt) zu erklären. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Bei mehreren Auslesungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist jede Ableseung separat aufzulisten und dann für jeden Apparat eine Zwischensumme zu bilden. Die Zählwerkausdrucke sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) entsprechend sortiert und mit dem Aufstellplatz gekennzeichnet im Original vorzulegen. Auf Verlangen der Stadt Wuppertal sind Zählwerkausdrucke in der Form der Langausdrucke, die neben Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge auch den Statistikteil (Geldbilanz und herstellerepezifischer Serviceausdruck) enthalten, vorzulegen. Diese vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Wuppertal auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) abzugeben.“

§ 14 Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens behält sich die Stadt Wuppertal das Recht vor, auch eigene Datenerhebungen zur Kontrolle der Steueranmeldungen und der Beweissicherung vorzunehmen. Die Beauftragten der Stadt Wuppertal besitzen das Recht, aktuelle Zählwerkausdrucke sowie die Zählwerkausdrucke aus Vormonaten zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und zur Überprüfung auf einem elektronischen Speichermedium zu speichern.“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 24.05.2020
in Wuppertal-Barmen
vom 27.02.2020**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 24.05.2020, dürfen anlässlich des Stadtfestes BARMEN LIVE in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Bereich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße
(nördliche Abgrenzung),

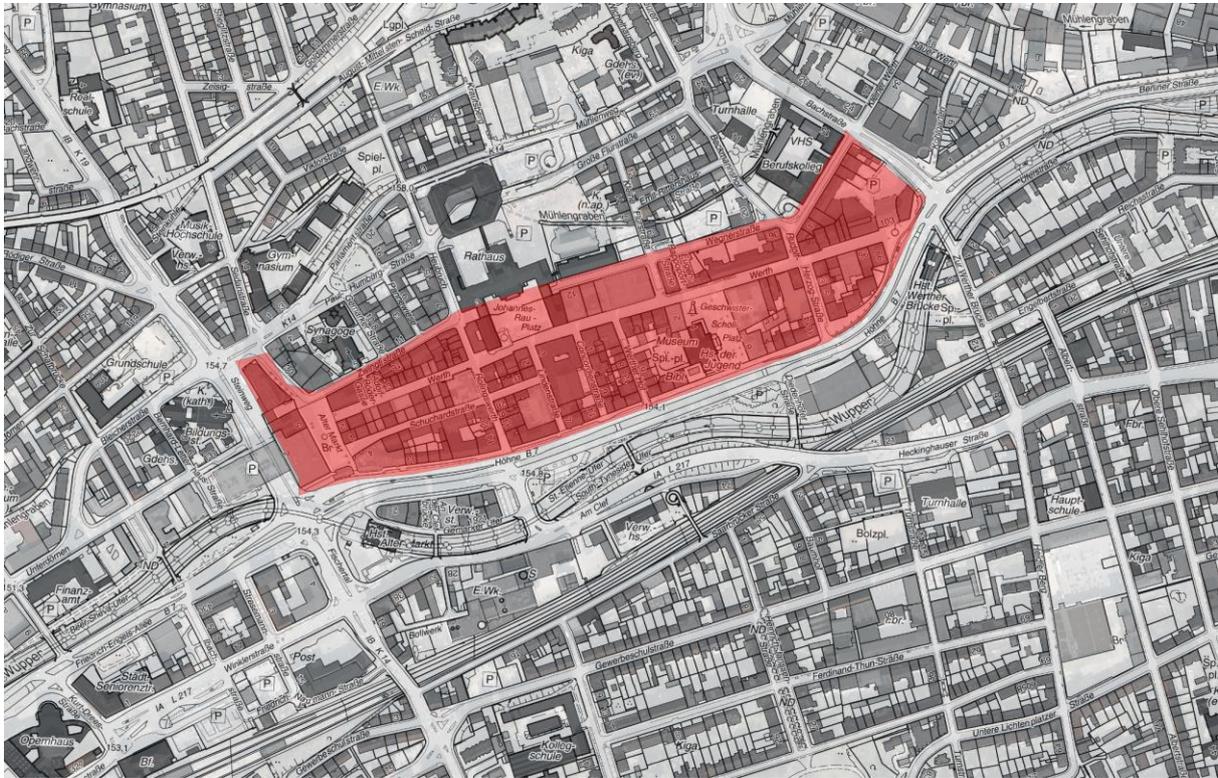
Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne
(östliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 24.05.2020
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 23.08.2020
in Wuppertal-Elberfeld
vom 27.02.2020**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 23.08.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr dürfen anlässlich des Stadtfestest Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren im folgenden Bereich, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Neumarktstraße / Karlsplatz / Wilhelmstraße / Platz am Kolk / Kipdorf
(nördliche Abgrenzung),

Herzogstraße / Schlossbleiche / Bahnhof / Hofaue westl. der Morianstraße
(südliche Abgrenzung),

Gathe / Morianstraße / Einkaufszentrum City-Arkaden
(östliche Abgrenzung),

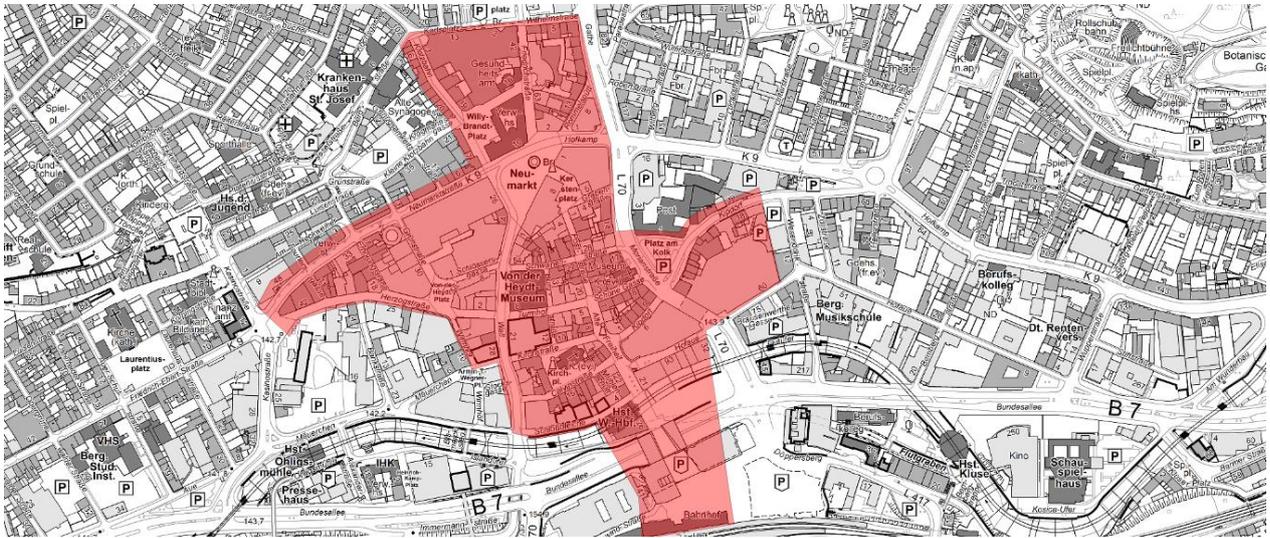
und

Klotzbahn / Willy-Brandt-Platz / Wirmhof zwischen Herzogstraße und Armin-T.-Wegner-Platz
/ Wall
(westliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 23.08.2020 in Wuppertal-Elberfeld**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 11.10.2020
in Wuppertal-Barmen
vom 27.02.2020**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 11.10.2020, dürfen anlässlich des Volksfestes Barmer Lichterzauber Kir-
mes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Be-
reich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße
(nördliche Abgrenzung),

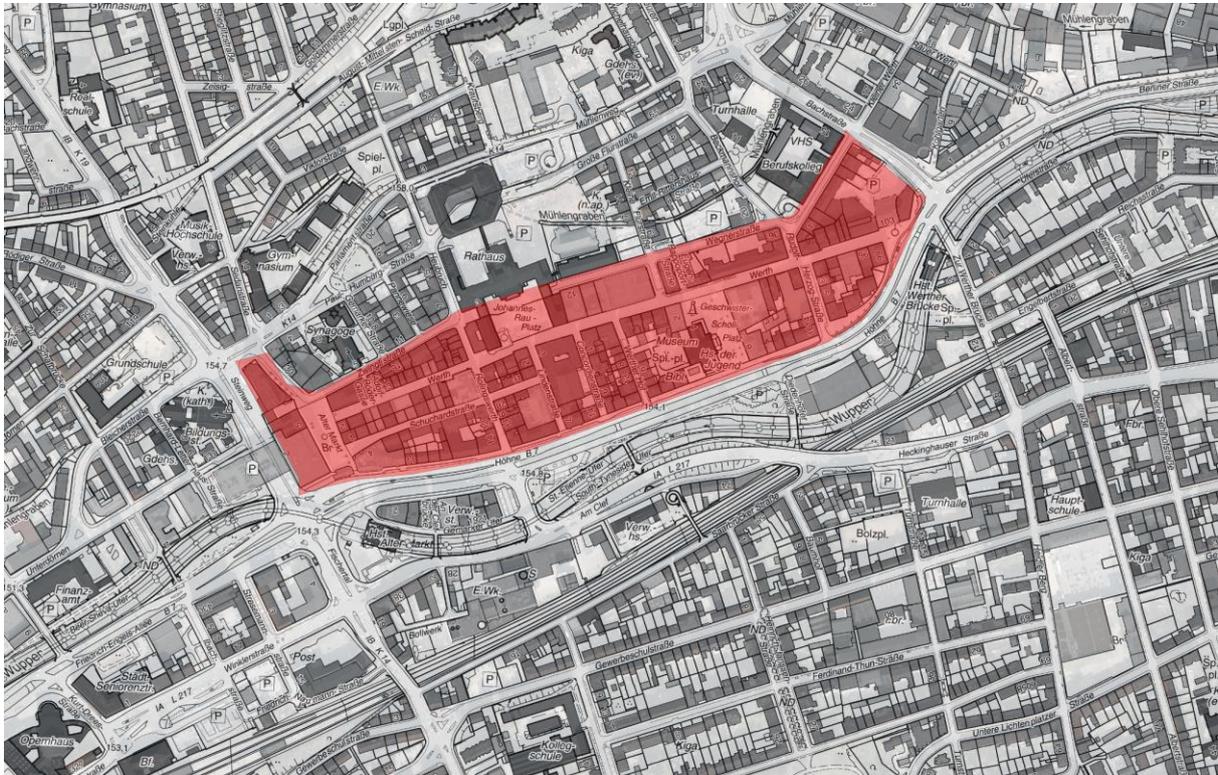
Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne
(östliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 11.10.2020
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 29.11.2020
in Wuppertal-Barmen
vom 27.02.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 29.11.2020, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Bereich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße
(nördliche Abgrenzung),

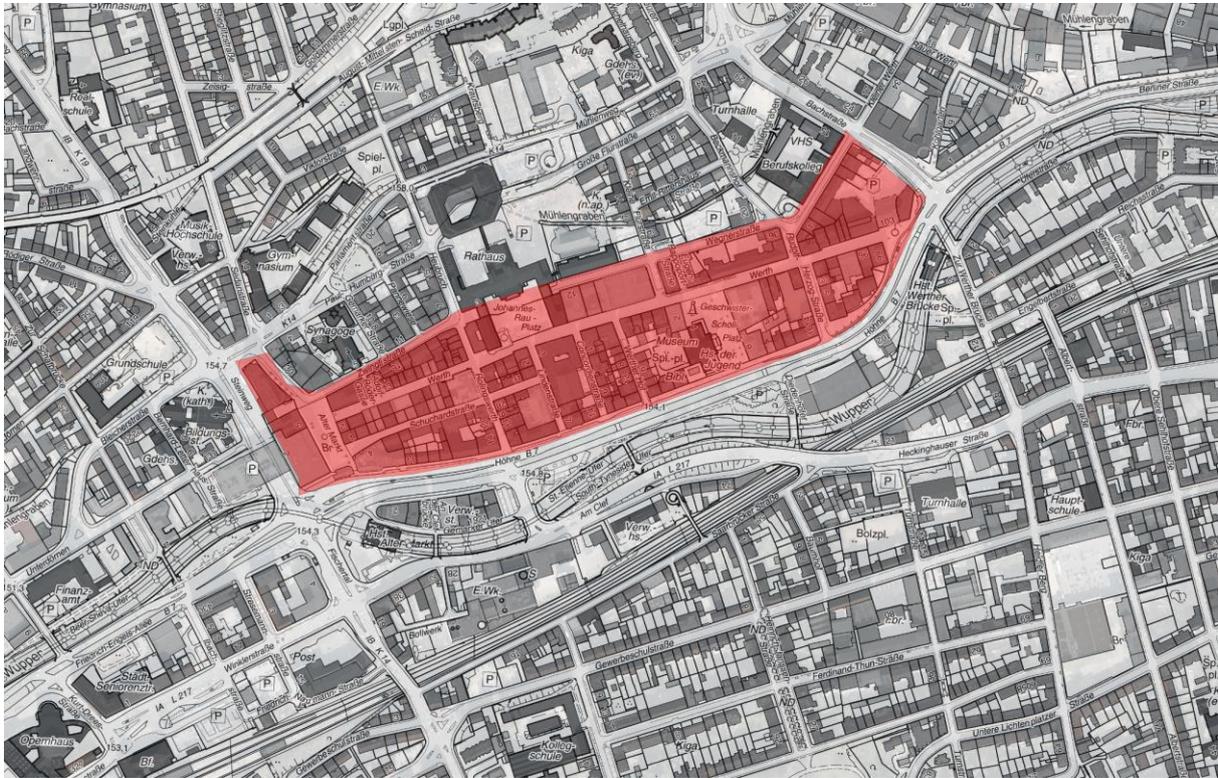
Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne
(östliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 29.11.2020
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 29.11.2020
in Wuppertal-Elberfeld
vom 27.02.2020**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 29.11.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren im folgenden Bereich, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Neumarktstraße / Karlsplatz / Wilhelmstraße / Platz am Kolk / Kipdorf
(nördliche Abgrenzung),

Herzogstraße / Schlossbleiche / Bahnhof / Hofaue westl. der Morianstraße
(südliche Abgrenzung),

Gathe / Morianstraße / Einkaufszentrum City-Arkaden
(östliche Abgrenzung),

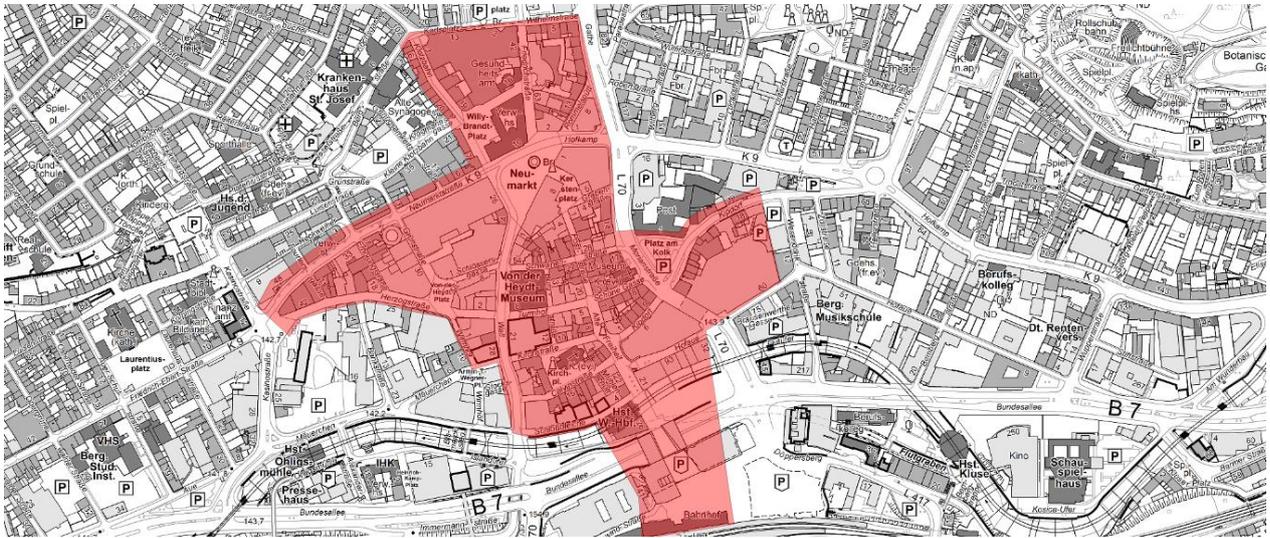
und

Klotzbahn / Willy-Brandt-Platz / Wirmhof zwischen Herzogstraße und Armin-T.-Wegner-Platz
/ Wall
(westliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.11.2020 in Wuppertal-Elberfeld



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 06.12.2020
in Wuppertal-Ronsdorf
vom 27.02.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 06.12.2020, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Ronsdorf Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Ascheweg,
Staasstraße,
Marktstraße,
Am Markt,
Ascheweg

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 06.12.2020
in Wuppertal-Ronsdorf**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.02.2020

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

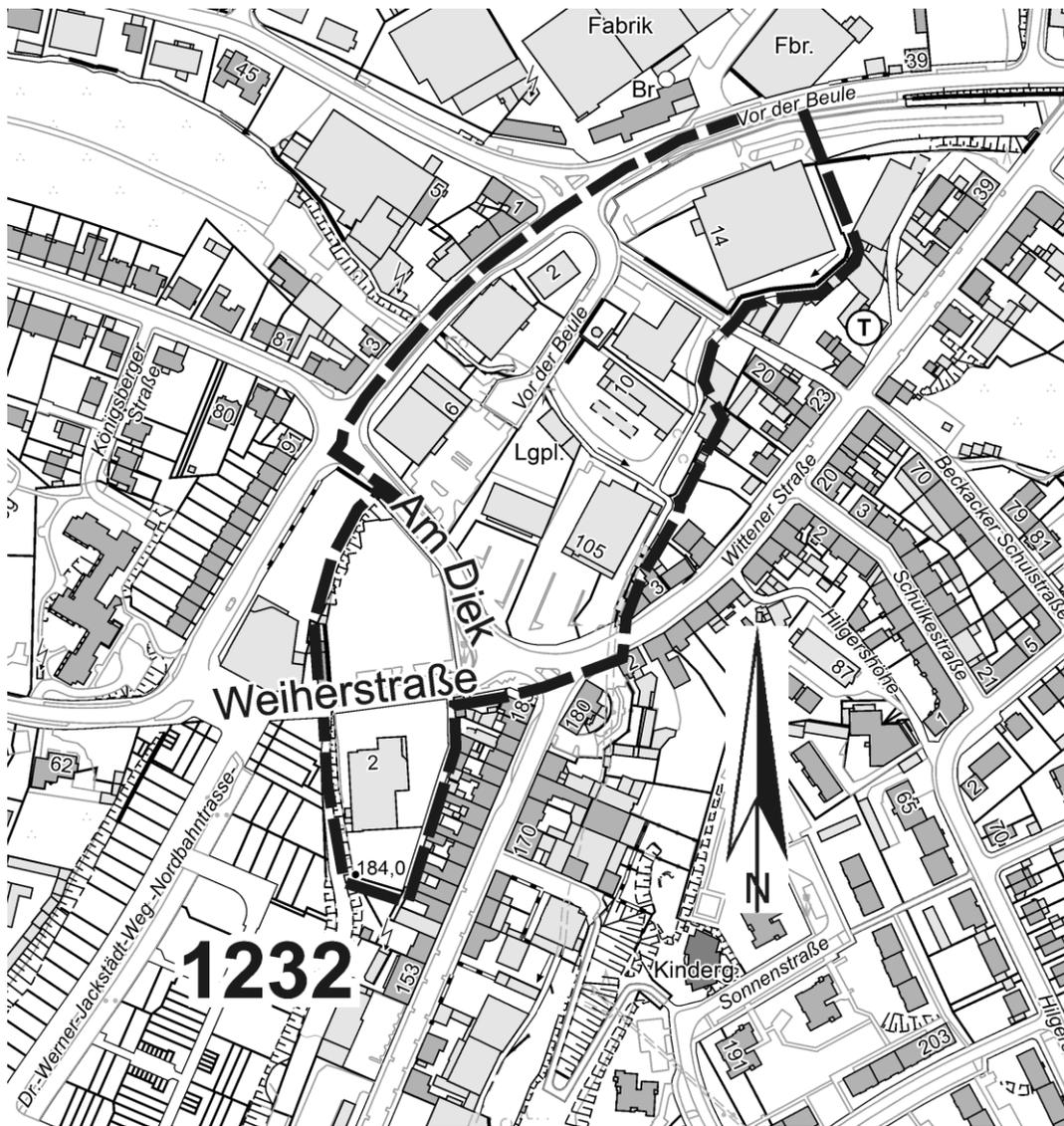
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1232 - Weiherstr./ Am Diek -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 den Bebauungsplan 1232 - Weiherstr./ Am Diek - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1232 - Weiherstr. / Am Diek - erfasst einen Bereich beiderseits der Weiherstraße bis zum Anschluss an den Bebauungsplan 1076 - Rangierbahnhof Wichlinghausen -, verläuft von dort entlang der Straße Vor der Beule bis einschließlich der Flächen des Gewerbebetriebes Haus Nr. 14 und führt von dort entlang des Bachlaufs Schwarzbach zurück bis zur Weiherstraße.

Planungsziel:

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Wuppertal; Sicherung und Entwicklung des Nahversorgungszentrums Weiherstr./ Am Diek.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C - 227, von Mo – Do in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Fr in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlusausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2019, Seite 202) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2020

gez.

Andreas Mucke

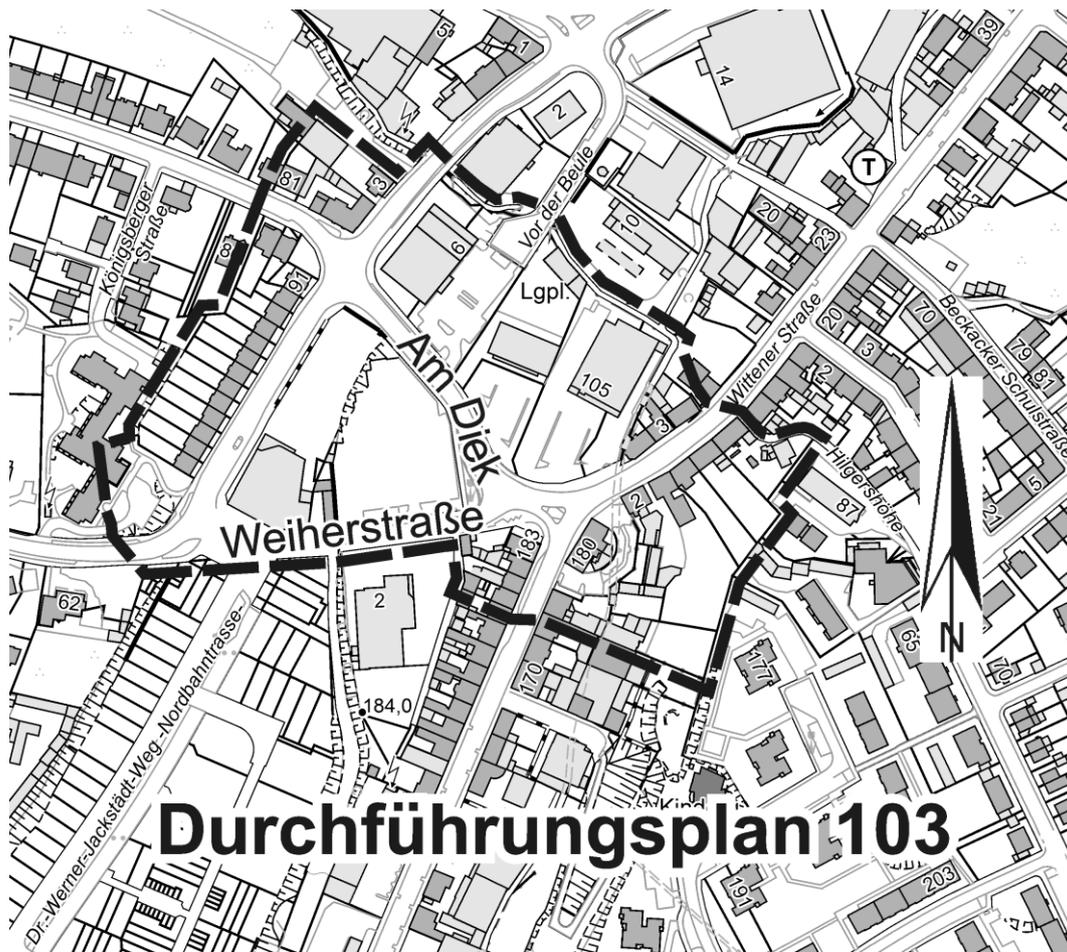
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Durchführungsplan 103 - Weierstr. -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 die Aufhebung des Durchführungsplans 103 - Weierstr. - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Die Aufhebung des Durchführungsplanes 103 - Weierstraße - wird für den Geltungsbereich zwischen der Straße Am Diek, der Straße Vor der Beule, der Weierstraße, der Straße Schwarzbach und der Wittener Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Planungsziel:

Bereinigung des Planungsrechtes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Durchführungsplan 103 außer Kraft.

Der Durchführungsplan wird mit Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C - 227, in der Zeit von Mo – Do von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Fr von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung der Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2019, Seite 202) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2020

gez.

Andreas Mucke

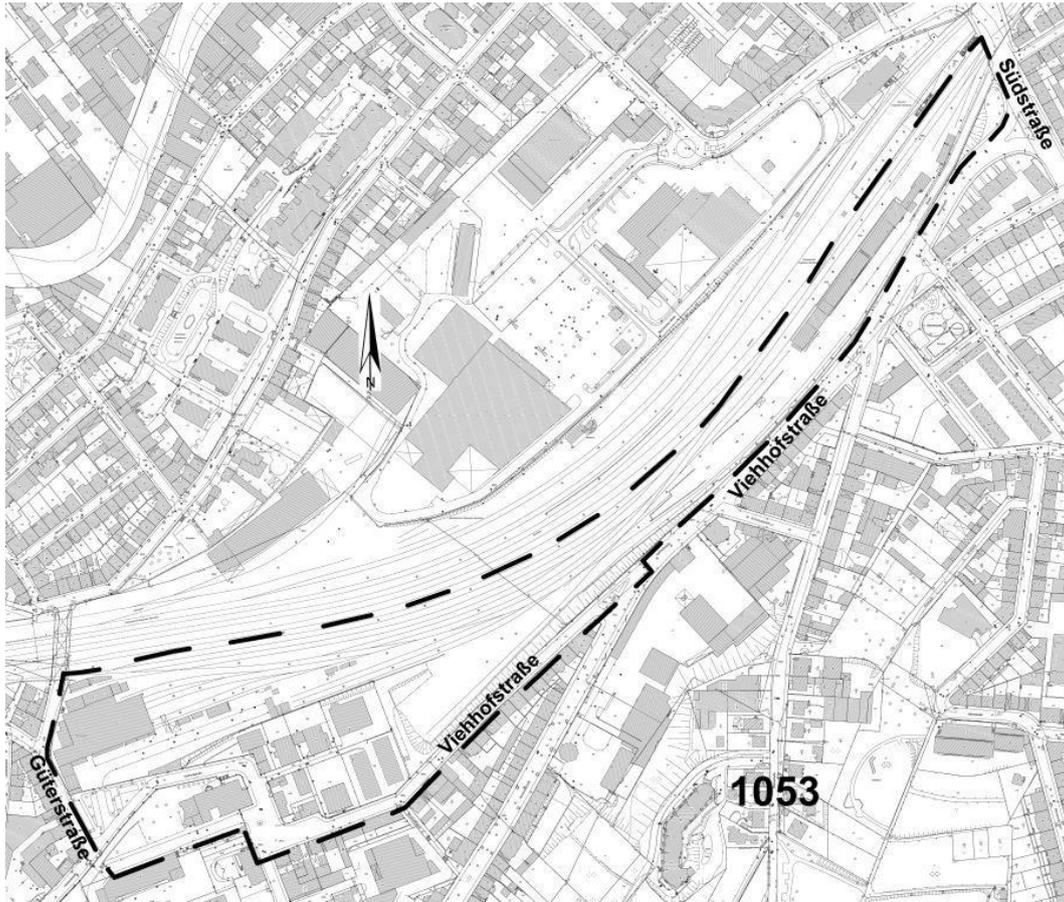
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellen von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1053 - Mediapark Wuppertal / Event Center NRW -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 1053 – Mediapark Wuppertal / Event Center NRW beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1053 erfasst einen Bereich zwischen Südbrücke-/straße, Bundesbahnstrecke Wuppertal/Düsseldorf und Güterstraße bzw. Viehhofstraße.

Planungsziel:

Der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanverfahren 1053 – Mediapark Wuppertal / Event Center NRW – (Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan) wird aufgehoben.

Ich bestätige, dass

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.02.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-

Westfalen 2019, Seite 202) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2020

gez.

Andreas Mucke

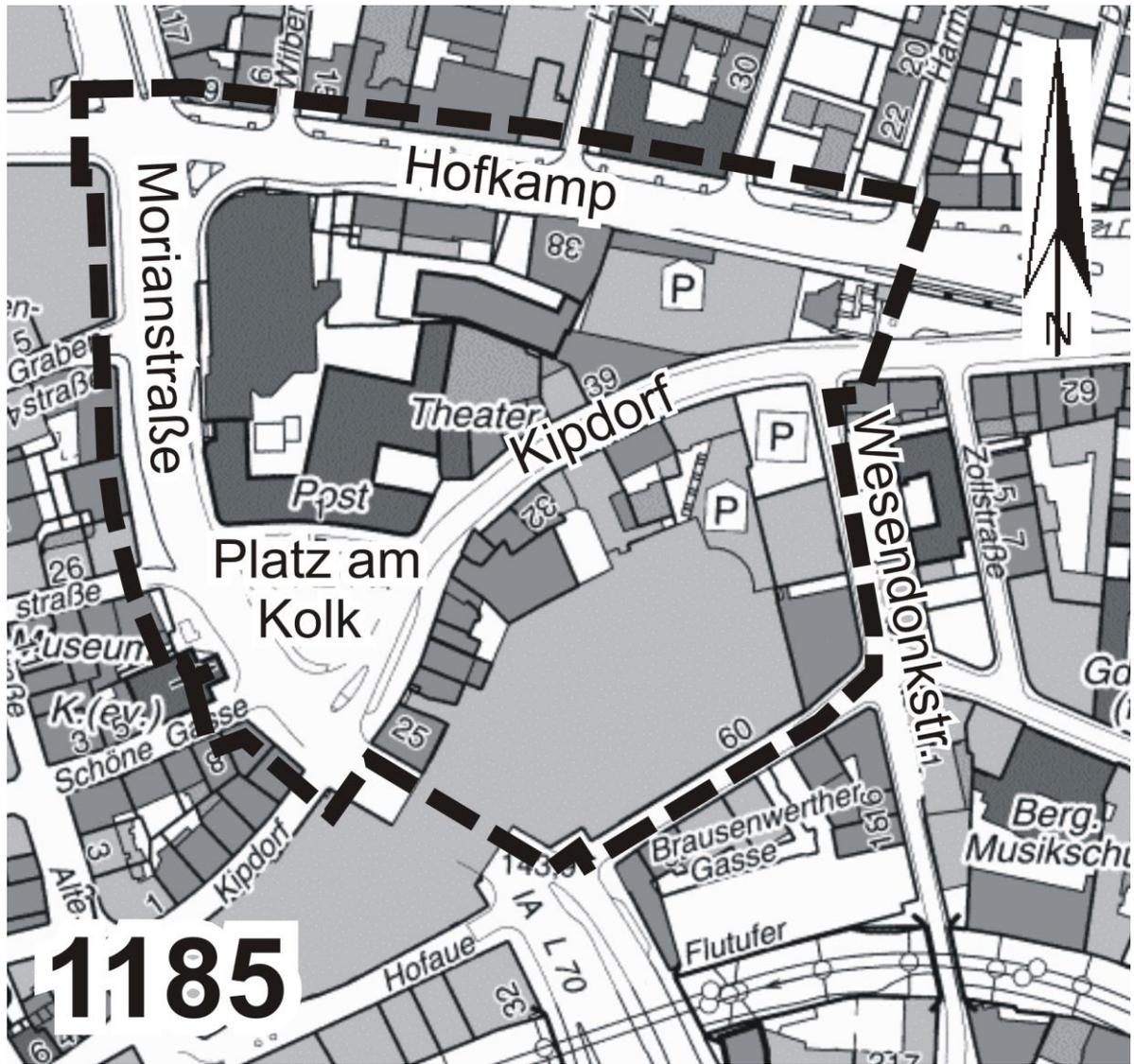
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellen von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1185 – Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City Arkaden)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 1185 - Platz am Kolk / Kipdorf (Erweiterung City Arkaden) - beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet zwischen den Straßen Hofkamp und Hofaue, östlich der Morianstraße, die Straßenflächen Morianstraße und Platz am Kolk mit erfassend und westlich der Wesendonkstraße.

Planungsziel:

Bereinigung von Planverfahren.

Ich bestätige, dass

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlusausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen in seiner Sitzung am 06.02.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2019, Seite 202) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 04.03.2020

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

**Tagesordnung 20. Zweckverbandsversammlung
in 42651 Solingen, Birkenweiher 66, Raum 106,
am 20.03.2020, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 19. Sitzung am 06.12.2019
- TOP 2 Feststellung des Jahresabschlusses 2018
(Vorlage Nr. 100)
- TOP 3 Quartalsbericht IV/2019
(Vorlage Nr. 99)
- TOP 4 Beschlussfassung Wirtschaftsplan 2020 und Mittelfristige
Finanzplanung
(Vorlage Nr. 98)
- TOP 5 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3012112987

Nr. 3417373374

Nr. 4221217237

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 05.03.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3417986456

Wuppertal, den 05.03.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO